

entwickelt worden ist. In ihr ist festgelegt, daß alte und arbeitsunfähige Genossenschaftsmitglieder bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen durch die Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine Alters- beziehungsweise Invalidenrente erhalten. Mit dieser Verordnung wurde erstmals in der deutschen Geschichte die Fürsorge für alte und arbeitsunfähige Bäuerinnen und Bauern durch die Gesellschaft verwirklicht. Außerdem haben alte und arbeitsunfähige Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Anspruch auf zusätzliche Versorgung durch ihre Genossenschaft. Der Anspruch besteht in der Form und dem Umfang, wie es durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des jeweiligen Musterstatutes und der Musterbetriebsordnung beschlossen wurde.

Die Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft wird ebenfalls denjenigen Bürgern zuteil, die im Alter oder bei dauernder Arbeitsunfähigkeit keinen eigenen Rentenanspruch erworben haben, keine Angehörigen besitzen, die ihnen Unterhalt leisten, und über keine eigenen Mittel für den Unterhalt verfügen. Ihnen wird Fürsorgeunterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt.

2. *Absatz 2 bestimmt, daß das Grundrecht auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität durch eine steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung alter und arbeitsunfähiger Bürger gewährleistet wird.*

Der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gab auch die Orientierung für die künftige Gestaltung der Renten. Dabei wurde davon ausgegangen, daß diese Frage für alle Werktätigen Bedeutung hat, besonders aber für jene Bürger, die das Rentenalter in absehbarer Zeit erreichen oder es schon überschritten haben. Der hohe Anteil alter Bürger an der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik bringt dabei besondere Probleme mit sich. Die Zahl der Rentner wächst auch in den nächsten Jahren und wird sich bis 1970 um weitere 400 000 erhöhen. Allein dadurch steigen die Rentenzahlungen von 7,5 auf 8,7 Milliarden Mark jährlich an. Dabei ist zu beachten, daß gegenwärtig nur etwa 70 Prozent der Ausgaben der Sozialversicherung durch die Einnahmen aus Beiträgen der Werktätigen und der Betriebe gedeckt werden können. Rund 30 Prozent werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Eine Erhöhung der Renten ist daher nur in dem Maße möglich, in dem die erforderlichen Mittel dafür erarbeitet worden sind.